

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen  
Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Vom 10. September 2013

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2013-115](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-115))

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14.01.2011 (GVBl S. 50) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 25. Juli 2005 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-37](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-37)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-2](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-2)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird der Satzteil „der Bundesbesoldungsordnung W.“ durch die Formulierung „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Bayerischen Besoldungsordnung W nach Maßgabe dieser Satzung und der Grundsätze der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für die Vergabe von Leistungsbezügen.“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1Für folgende Kriterien erfolgt die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge grundsätzlich ohne Antragsverfahren:

    - Überdurchschnittliche Drittmittelwerbung
    - Tätigkeit als Sprecher/Sprecherin eines SFB oder Transregios sowie als Leiter/Leiterin einer Forschergruppe
    - Sprecher/Sprecherin eines Graduiertenkollegs
    - Überdurchschnittliche Lehrevaluation

2Das Kriterium „Überdurchschnittliche Drittmittelwerbung“ orientiert sich an den Durchschnittswerten eines Faches. 3Für das Kriterium „Überdurchschnittliche Lehrevaluation“ teilen die Fakultäten im Rahmen der Vergaberunde mit, welche Professorinnen und Professoren gemäß den Ergebnissen der Lehrevaluation die besten Leistungen im Bereich der Lehre erbracht haben.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung

„(4) <sup>1</sup>Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge auf Grund eines Antrags der Professorin/des Professors. <sup>2</sup>Der Antrag ist in der Regel bis zum 30. Juni der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan zuzuleiten. <sup>3</sup>In dem Antrag ist unter Verwendung eines Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen in den zurückliegenden zwei Jahren liegen.

<sup>4</sup>Die Dekanin/der Dekan gibt eine Stellungnahme zu den besonderen Leistungen und der in Betracht kommenden Stufe ab und leitet den Antrag mit der Stellungnahme in der Regel bis zum 31. Juli an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Präsidentin/Präsident) weiter. <sup>5</sup>Dazu kann sie/er die Studiendekanin/den Studiendekan anhören. <sup>6</sup>Bei Professorinnen und Professoren in klinischen Einrichtungen des Klinikums ist auch die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor anzuhören.“

e) Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anträge“ durch die Formulierung „Gewährung besonderer Leistungsbezüge“ ersetzt

bb) In Satz 3 wird vor der Formulierung „Der Vorsitzende“ die Formulierung „Die/“ eingefügt sowie das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ ersetzt.

f) In Abs. 6 wird das Wort „Hochschulleitung“ durch das Wort „Universitätsleitung“ und der Satzteil „der Bundesbesoldungsordnung“ durch die Formulierung „sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Bayerische Besoldungsordnung“ ersetzt.

g) Abs. 8 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Juli 2013.

Würzburg, den 10. September 2013

Prof. Dr. Alfred Forchel  
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 10. September 2013 wurde am 10. September 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. September 2013.

Würzburg, den 11. September 2013

Prof. Dr. Alfred Forchel  
Präsident